**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

## Herausgegeben von Escher und Usteri.

No. 35.

Dienstag, den 17 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 28 Brairial VIII.

Die Pranumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stude des neuen Ichweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, find ersucht, mann sie die Fortsegung zu erbalten wünschen, fur die 2te Salfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, auser Bern postfren mit 2 Fr. 5 Bag. einzusenden.

## Gesetzebung. Senat, 11. Juni.

Prafident: Munger.

Drey Zuschriften, von denen eine für die Vertagung der Rathe, von der Munizipalität Andelfingen, die zwen andern gegen diese Vertagung von den Gemeinden des Districts Langenthal und von Dr. Oberteufer junger in Herisau, gerichtet sind, werden vom grossen Rathe mitgetheilt und verlesen.

Duc im Namen einer Commission rath jur Annahme des Beschlusses, der die Einschreibung der Namen der gestorbenen Laterlandsvertheidiger in den Hauptfirchen ihrer Gemeinden verordnet.

Der Bericht wird fur dren Tage auf den Cang.

lentisch gelegt.

Bier Zuschriften aus dem Canton Leman, zwen andere aus dem Canton Solothurn, gegen die Berztagung der Rathe, die vom großen Rathe mitgetheilt worden, werden verlesen.

Am 12ten Juni waren keine Sitzungen in benden Rathen.

## Senat, 13. Juni.

Prafident : Munger.

Der große Rath theilt die Botschaft mit, durch welche der Vollziehungsausschuß den Tod des B. Respräsentant haas anzeigt.

Die Discussion über den die Organisation der Friedendrichter betreffenden Beschluß wird eröffnet.

Der Bericht Der Commission war folgender:

Berglichen mit dem unbandigen Kauftrecht, in dem Naturgustand des Menschen , find Progese eine Boble that, fo die burgerliche Gefellschaft ihrer Civilifirung und hauptfachlich der Garantie des Eigenthumsrecht durch bestimmte Gesetze und Formen zu verdanken hat. Indessen artet diese Wohlthat durch ihren Migbrauch in eine der ärgsten Plagen der bürgerlichen Gesellschaft aus; wenn durch ungeprufte, heißhungrige, hige und eben daher mehrentheils schaamlose Rabulisten (Zungendrescher) bagu angetrieben, ein Rolf von bemt der raftlosen Chikane angestett wird, so, daß eine Menge Hausväter samt ihren Familien, um der nichtswürdigsten Gegenstände wegen, in unabsehbaren Progeffen ihrem Untergang und Bergweiffung gueilen, und gulett aus ruinirten Trobferen, vertraut auf ihre Rennts nif von Rechtsschlichen und Rniffen, ofters die gefahrlichsten Betrüger werden.

Diesem krebkartigen Uebel kann nur durch zwey gescheite Mittel vorgebogen werden; das Eine besteht in einer strengen Disciplin und Aussicht über die Rechts, anwälde; auf daß keine Männer von ungeprüften Keunt, nissen und schlechten Leumden zu dem Beruf eines pastentierten und beeidigten Anwalds admitieret werden; denn dieses sind reissende Wölfe: so wie hingegen ein fähiger und treuer Anwald, der jedem mit gewissen, hafter Einsicht rathet, und sein Necht, wie wäre es sein eigenes, leitet, ein allgemeiner Trost wie ein gesschifter Bundarzt ist.

Von dieser Wahrheit durch lange Erfahrung überzeugt, habe ich, um so viel an mir diesem, seit der Revolution noch weit mehr überhandgenommenen Uebel zu steuern, bereits der ehemaligen Regierung im J. 1795 ein Projekt eines Advokatenreglements eingegeben, das

ben Anwald zur seisigen und redlichen Ausübung seiner Pflicht durch unausbleibliche Verantwortlichkeit und Schadenersaß für Negligenzen und muthwillige Benhändel, bindet. Ich werde diesen Projekt in der Volge (wenn ein für allemal die revolutionairen Leisdenschaften, und das Geschren der Ignoranz gegen jede Art von Wissenschaft, der ruhigen Vernunft und Ordzungsliebe, werden Plaz gemacht haben) begleitet mit den Anmerkungen meiner Verufskollegen, und auf die gegenwärtige Ordnung adaptirt, auch der jezigen

Legislatur jur Drufung vorlegen.

Das andere Mittel um die Prozeffucht zu hemmen, besteht barin, daß den zwistigen Partheyen, bevor sie Rosten auf ihre Nechthaberen verwenden, und ehe sie fich durch giftige Schriften oder Verfechtungen wech, felseitig erbittert haben, durch einen parthenlosen und erfahrnen Mann, 1) bas Unverhaltniß eines gering. fügigen Gegenstands, in Bergleichung mit den groffen Rosten eines ungewißen und stets verdrüglichen Rechts. handels; 2) die Möglichkeit und Leichtigkeit eines Bergleichs, und felbst die Borgüglichkeit eines kostlosen bezirksrichterlichen Spruchs in zweifelhaften Fallen; oder 3) der einen Parthen ihr auffallendes Unrecht, Durch Deffen ftarrfinnige Behauptung fie fich nur Roften flellt werde. Hierin besteht meines Erachtens bas menschenfreundliche Offizium des Friedensrichters, eines Produkts der frankischen Revolution, deffen wohlthatiger Weisheit selbst die unversöhnlichsten Feinde berselben huldigen muffen. Ein Institut, das (wie übrigens das ganze Reprasentativsystem) nur da seinen Zwek nicht erreicht: wo durch elende oder dumme Wahlen schlechte oder unfähige Menschen zu Friedensrichtern mogen aufgestellt werden. Wenn aber ein Land oder Gemeinde an Berg oder Kopf untüchtige Authoritäten wählt, so beklage sie sich nicht, wenn sie despotisch oder unverständig geseitet wird, denn sie hat es alsdann durch ihre eigene Schuld wohl verdient.

Bis an den 13ten Abschnitt des dritten Titels, habt schwogtet werd Ihr B. Senatoren, bereits den ganzen Friedenkrich, der eben sowohl terkoder gutgeheissen; Eurer Commission liegt also nur od, über diesen noch anzunehmenden Abschnitt ihren keineswegs vor. Bericht zu erstatten; doch kann sie sich nicht enthalten, Ihnen zu der Annahme dieses durch seine edle Einstalt und der Annahme dieses durch seine edle Einstalt und Launen der spiellenden, einer weisen Legislatur wirklich würdigen Auf richtige Grun Berts, Glüt zu wünschen. — Wollte Gott, allen uns seinen zweisährigen Arbeiten wäre das nämliche seegen, ihn nachliesern.)

reiche und achtungswurdige Geprage von reifer Ueber. legung und Gerechtigkeitsliebe aufgedruft.

Derjenige Beschluß, der nun frischerdings dem Genat jur Acceptation vorgelegt wird, betrift die Befieglungspflicht des Friedensrichters; Diefer Beschluf ift jest nach dem Ermeffen Guerer Commission , ju mans niglicher Bernhigung so eingezielt, wie die ehemaligen Berwerfungsgrunde des Genats es defiderirten. Die Beffeglungsoperation ift nun mehr nicht, als sie nach gelauterten Rechtsbegriffen fenn foll. Gie ift eine undrückende nothige Magregel für minderjährige und abwefende Erben, oder fur die Sicherheit rechtmäßiger Blaubiger. Rur hatte die Commission gewünscht, daß dem letten g. die Claufel mare bengefett worden : falls aber der bekanntliche Testaments : oder Abinte= state Erbe für den von einem Drittmann gemachten Unspruch, Bürgschaft stellt, so soll über den Nachlaß sogleich ein Inventarium gezogen und die Siegel wieder aufgehoben werden. Allein, da durch ein fleines Supplement, wenn ce die Moth erfodert, cis nem daherigen Digbrauch leicht gefteuert werden fann, fo tragt, ungeachtet diefer Beforgnif, Eure Commiffion fein Bedenken, dem Senat auch die Annehmung dieseed Beschlusses anzurathen, und zwar mit Urgenz; bamit Solvetion wenigstens bie von ihme abhangens den Früchte des häuslichen Friedens unverschoben ges nieffen moge.

Doch findet noch die gleichen Grunde zur Verwerfung, die vor 6 Monaten vorhanden waren. Zum-Nachtheil und zur Krankung der Mutter, find diese mit den Batern, ben Vergleichungen, ganz ungleich behandelt. Er verwirft daher den Beschluß.

Meyer von Arb. Ganz helvetien wartet auf die Aufstellung der Friedenkrichter mit Schmerzen. Im ehemaligen Canton Vern fand die Versteglungsanz allgemein statt. Nach hochs Meynung mußten auch die Väter bevogtet werden.

Hoch weiß gar wohl, daß die Frau zum voraus soll bevogtet werden; aber ein Vater kann seine Rusber eben sowohl benachtheilen, als die Mutter— und der Beschluß biegt allen möglichen Betrügerenen keineswegs vor.

Ban. Daß der B. Soch als Wittwer die Rechte und Launen der Weiber vertheidigt, ist in der Orden nung; aber um beswillen kann man nicht wichtige und auf richtige Grundsatz gehaute Gesetze verwerfen.

Der Beschluß wird angenommen. (Wir werden ihn nachliefern.)

Die Discussion über den Sten Abschnitt ber neuen | Berfassungsacte wird eröffnet.

Der Bericht ber Commission mar folgender :

Die Commissu, welche Ihr beauftragtet, bestänbigfort die im Burf liegende neue Staatsverfassung zu bearbeiten, legt Ihnen den 8ten Abschnitt derselben über die Verwaltung vor.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Betitionsgeschichten.

Wie so viel andere heilige Personen und Sachen ben nabererUnficht nicht felten febr unbeilig erfunden werden, so geht es auch bem heiligen Rechte der Petitionen, und dem durch Petitionen ausgedrückten heiligen Willen des fouverais nen Volkes. Seilig ift, was mahr, mas rein, was edel und schon ift: aber gewöhnlich ift nichts lus genhafter, nichts feibstfüchtiger und eigennühiger, nichts niederträchtiger und häßlicher, als der fogenannte Wille des souverainen Volkes in hochtonenden Petitionen ausgedrückt. — Es versteht sich, daß hier nur von dem die Rede ift, was febr oft - und teis neswegs immer — ber Jall ift, und überall nur von Petitionen, die bie Willensmennungen ganger Bemeinden, Bezirke, Cantone u. f. w. ausdricken fol-Ien, keineswegs von Petitionen einzelner Bürger. — Durchgeht man die Archive der helvetischen Gefetgebung, fo findet man vier Gegenstände, über die eine besonders groffe Zahl von Petitionen vorhanden ift : für die Abschaffung der Zehnden und Bodenginfe u. f. w.; gegen Die Entfetjung des Erftatthalters Ufenninger, gegen den 7. Jenner, und endlich gegen die Vertagung der Rathe.

Ueber die Entstehung der Petitionen in allen diesen vier groffen Angelegenheiten, sind wir im Stande sehr erbauliche Geschichten mitzutheilen. Heute wollen wir ben der neuesten anfangen, und die Geschichte einer noch ungebornen Petition gegen die Vertagung erzählen: der Schauplatift in Distrift Altishofen, Canton Lugern.

Der Verfasser der Petition ift B. Graff, Pfarrvicar zu Groffendietwyl: sein Meisterfluck liegt vor und, wir werden einige Stellen desselben ausheben:

39. Gesengeber! was will oder was foll die schreckliche und die Volksrechte zu verschlingen dro-

hende Gahrung unter ben erffen Staatsgewaften, welche man in allen öffentlichen Blattern liest und welche anerkannte Oligarchen, ehmalige Lermenblafer, Rubeftorer, und offenbare Raiferfreunde fo laut und mit triumphierendem Sohnlacheln überall ausposaunen und ungestraft der Volksfrenheit das Grablied fingen? Wie! man will das fenerliche Gefetz vom 11. Jenner über eine neue Constitution unterdrucken? Man will die Bolksrepresentanten aus einander treiben und nie wieder guruckeruffen? oder man will die Constitution der Minoritat - nicht etwann feilen, verbeffern oder modificiren - fondern geradezu bemagogisch, lav: pifch, baurisch, Stupiditat und Aberglauben gurud. führend oder ernährend heiffen, weil fie die eigentliche Bolkssouverainität in Schutz nimmt, und dem Bolk das geben will, was es wunscht und mas ihm gehört? Man getraut sich frech und ungestraft Freunde und Bertheidiger diefer Grundfate, Ja tobiner gu nennen und das Bolk auf diese infolente Beise noch einmal recht nach Paul Stigers und Marian Berzogs Manier zu fanatifiren und die Flamme zu neuem Miffa trauen, zu Anarchie und Burgermord anzufachen?" - - 3 gurnen Gie nicht B. G., wenn wir die angstlichen Zweifel Ihnen offnen: ob man die Ginund Untheilbarkeit der helvetischen Republik und Bolks. souverainität nach zwen leidenvollen, blutigen Jahren noch einmal zum Problem machen wolle — ob man vielleicht die Baionette der nämlichen Macht zur Ausrottung der Boltsrepresentanten requiriren wolle, wie fie zur Grundung einer reprefentativen einen und und theilbaren Republik angewandt wurden. "

35 D, B. Gesetzeber, o wir bitten und beschwören Sie senerlich! lassen Sie sich nicht schrecken an ihrer Stelle, bas Bolt feste Sie babin, es wird gemig seine Rechte noch gelten zu machen wissen, wenn alter Chrgeit, neue Cabalen, und offenbare Borliebe gu den Stadten, und Rangfucht, unter dem fcheinheiligen Borwand von Fähigkeiten und Richt. Fas higkeiten u. f. w. Sie zu verdrängen wagen folls ten! Das Bolt lagt fich nicht mehr zurückorangen und einengen unter bas Joch! fo viel Schein auch einseitig betrachtet dafür fenn mochte. Machen Gie nur, mas Gie schon langft hatten machen follen zeigen Sie ihm werkthatig, daß Sie unmittelbar von ihm und allein von ihm abhangen, und nicht von einer auffern Macht wie bisher der Wahn war, und wie er neuerdings und geftiffentlich wieder belebt gu werden Scheint, B. G. legen Sie bem Bolf bie